

Schutz der ehemaligen Kiesgrube Händli/ Schelmengrueb in der Gemeinde Oberstammheim (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

geändert mit BRGE IV Nr. 0085/2019 vom 4. Juli 2019 (Ziffern 4 und 5)

Die ehemalige Kiesgrube Händli/Schelmengrueb ist ein sehr bedeutendes Amphibienlaichgebiet. Neben den häufigen Amphibienarten (Bergmolch, Wasserfrosch, Grasfrosch) kommen auch zum Teil sehr selten gewordene Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) vor. Diese drei Arten sind gemäss der Roten Liste in der Schweiz in ihrem Bestand stark gefährdet und gehören zu den national prioritären Arten (BAFU 2011: Liste der National Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010). Alle Amphibienarten sind gemäss Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) geschützt.

Die ehemalige Kiesgrube Händli/Schelmengrueb ist Bestandteil des Inventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt ZH 628, Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001) und im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) enthalten.

Aufgrund ihres komplexen Lebenszyklus sind Amphibien auf sehr unterschiedliche Teillebensräume angewiesen. Für die Fortpflanzung benötigen sie geeignete Laichgewässer, als Sommerlebensräume dienen Laubwälder, Hecken, feuchte Wiesen oder Brach- und Ruderalflächen, während für die Überwinterung meist frostsichere Landverstecke, häufig im Wald, aufgesucht werden. In den einzelnen Teillebensräumen sind vielfältige Mosaik von Teilflächen nötig, die unterschiedliche Wärmeeinstrahlung und Feuchtigkeit sowie verschiedene Strukturen als Verstecke, Aufwärm- resp. Kühlplätze, Nahrungs- und Ruhestellen aufweisen.

Neben den verschiedenen Amphibienarten beherbergt das Objekt auch einen Bestand an Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Ringelnattern (*Natrix natrix*). Auch alle Reptilienarten sind gemäss Art. 20 Abs. 2 NHV geschützt.

Die ehemalige Kiesgrube weist zwei durch Grundwasser gespeiste Wehler sowie einen kleineren ablassbaren Tümpel, vielfältige Pionier-/Ruderal- und Wiesenflächen sowie kleinere Gehölzbereiche und bestockte Böschungen auf.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen statische und astatische Gewässer, nährstoffarme Pionier/Ruderal- und Wiesenflächen sowie arten- und strukturreiche Gehölze.

Zone I, Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung des schutzwürdigen Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

4. In der Schutzzone I sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zone I

Insbesondere sind, vorbehaltlich Ziffer 5, verboten:

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielverträgliche Jagd ist zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Die Nutzung, der Unterhalt und die Änderung bestehender Bauten und Anlagen, insbesondere der Pumpstation Schelmengrueb, sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes zulässig, soweit sie mit den Schutzziele vereinbar sind. Die dazu erforderlichen Massnahmen haben jeweils den Schutzziele bestmöglich Rechnung zu tragen.

Pflege

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

6.2 Hecken sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verzüngen.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Oberstammheim

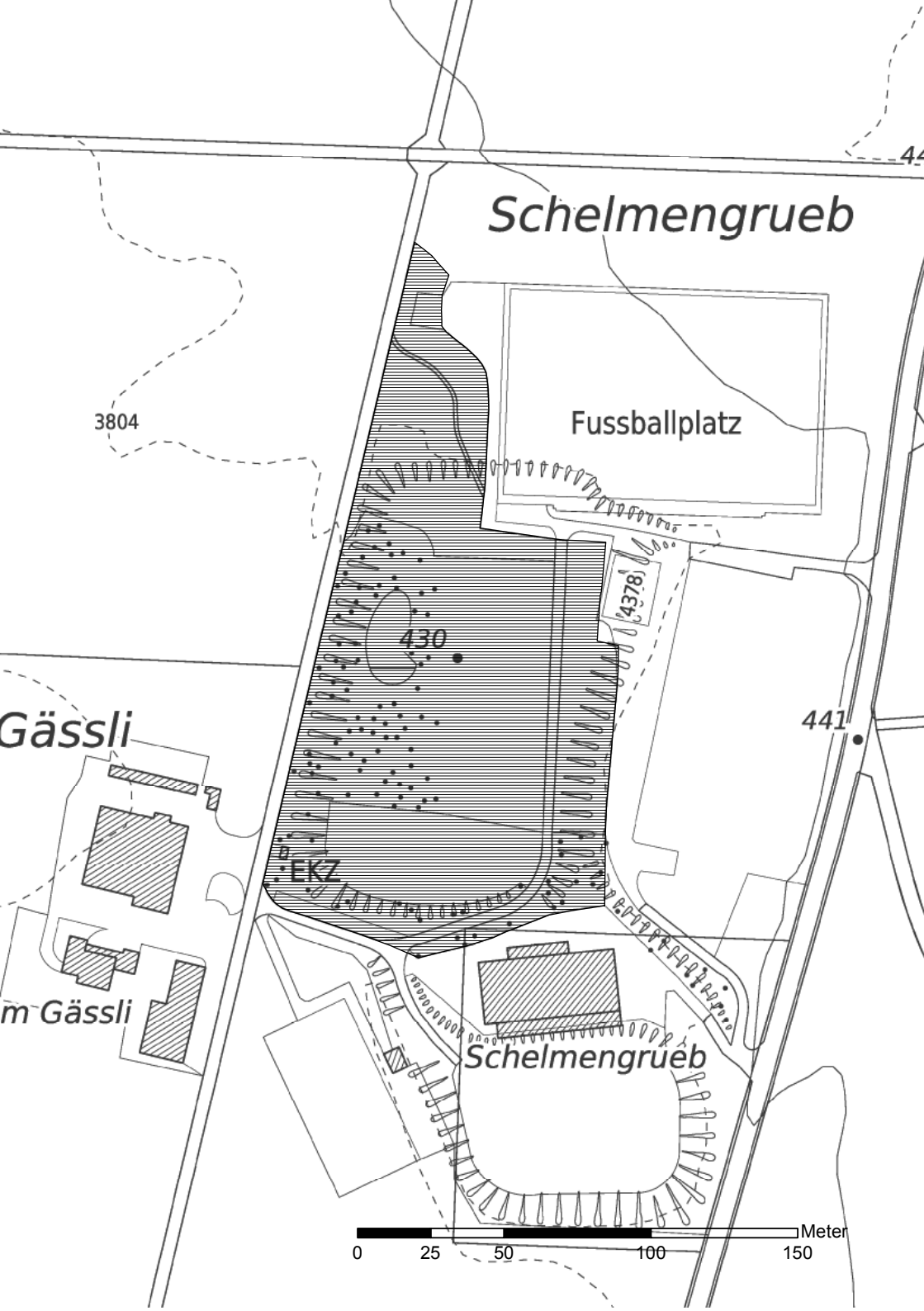
**Verfügung zum Schutz der ehemaligen Kiesgrube
Härdli/Schelmengrueb in der Gemeinde
Oberstammheim
(Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)**

BDV Nr. 18071 vom 16. August 2018



Zone I

Naturschutzzone I



Schelmengrueb

Fussballplatz

3804

430

4378

441

Gässli

m Gässli

Schelmengrueb

